



Im August 2007

## Steuern auf Kapitalerträge mittels der Abgeltungssteuer

Am 06. Juli 2007 hat der Bundesrat der Unternehmenssteuerreform zugestimmt. Die pauschale Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge ist damit beschlossen. Das Gesetz gilt ab 01. Januar 2009.

Erträge aus Kapitalanlagen, die im Privatvermögen natürlicher Personen gehalten werden oder dem Betriebsvermögen von Personengesellschaften zuzurechnen sind, ändern sich grundlegend.

Veranlagungen werden in diesem begrenzten Bereich weitgehend vermieden. Für den Steuerpflichtigen bedeutet dies eine erhebliche Vereinfachung.

Unverändert bleibt die Besteuerung anderer Einkunftsarten, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung.

Die Besteuerung von Kapitalgesellschaften ändert sich nicht durch die Einführung der Abgeltungssteuer. Gewinne von Kapitalgesellschaften werden aufgrund der Gesetzesänderung künftig nur noch mit ca. 30 %, statt wie bisher mit ca. 39 % versteuert. Die Belastung setzt sich zusammen

aus 15 % Körperschaftssteuer zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Körperschaftsverschuldung, zuzüglich der Gewerbesteuer, die je nach Gewerbesteuer-Hebesatz unterschiedlich sein kann.

### 1. Abgeltungswirkung

Norm des Abgeltungsverfahrens ist der § 32d EStG-E. Danach wird der Steuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht mehr je nach Art des Kapitalertrags ermittelt, sondern beträgt einheitlich 25 %, zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Der Steuerabzug wird direkt von der auszahlenden Stelle vorgenommen und an das Finanzamt abgeführt. Damit ist die Einkommensteuer in der Regel abgegolten.

Da die Erträge nicht mehr dem persönlichen progressiven Steuersatz unterliegen, müssen die Kapitalerträge nicht mehr von dem Steuerpflichtigen in der Steuererklärung angegeben werden.

### Kapitalanlagen nach der Unternehmenssteuerreform

- 1. Abgeltungswirkung
- 2. Wer gewinnt - wer verliert
- 3. Varianten
- 4. Erweiterte Bemessungsgrundlage
- 5. Keine Spekulationsfrist mehr
- 6. Halbeinkünfteverfahren fällt weg
- 7. Sparerpauschbetrag statt tatsächlicher Kosten
- 8. Verlustverrechnung
- 9. Ab wann gültig und die Übergangsfristen
- 10. Aktien und Aktienfonds
- 11. Sparpläne
- 12. Ausländische Fondsgesellschaften mit ausländischer Depotführung
- 13. Dachfonds
- 14. Rentenfonds
- 15. Lebensversicherungen
- 16. Kapital im Ausland

Ausgenommen hiervon sind Kapitalerträge, die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug im Inland unterliegen. Also alle Kapitalerträge, gleich welcher Art, die im Ausland anfallen. Ebenso Gewinne aus dem Verkauf von GmbH-Anteilen, Zinsen aus Darlehen natürlicher Personen oder von ausländischen Banken ausgezahlte Kapitalerträge. Hierfür besteht nach wie vor die Veranlagungspflicht.

## 2. Wer gewinnt - wer verliert

Von dem pauschalen Abgeltungssteuersatz in Höhe von 25 % profitieren diejenigen Bezieher laufender Einkünfte aus Kapitalanlagen, deren persönlicher Einkommensteuersatz über 25 % liegt.

Für Anleger mit einem unter 25 % liegenden persönlichen Steuersatz, ist auf Antrag eine Günstigkeitsprüfung vorgesehen, die weiterhin zu einer Veranlagung nach dem persönlichen Steuersatz führt.

Ein Abzug von tatsächlich aufgewandten Werbungskosten ist zukünftig ausgeschlossen. Bei zusammen veranlagten Ehegatten kann der Antrag für die Besteuerung der Kapitalerträge nur für sämtliche gemeinsam erzielte Erträge beider Ehegatten einheitlich gestellt werden.

## 3. Varianten

Dem Steuerpflichtigen steht ein Veranlagungswahlrecht zu, um zum Beispiel einen Verlustvortrag, den noch nicht ausgeschöpften Sparer-Freibetrag, noch nicht berücksichtigte laufende Verluste, ausländische Quellensteuern oder nicht als Sonderausgabe berücksichtigte Kirchensteuer, steuermindernd geltend machen zu können.

Wählt der Steuerpflichtige die Veranlagung in diesen Fällen, werden seine Kapitaleinkünfte nach den Grundsätzen der Abgeltungssteuer und nicht nach dem persönlichen Einkommensteuersatz veranlagt. Der so ermittelte Abgeltungssteuerbetrag wird dann der Einkommensteuer auf die übrigen

Einkünfte hinzugerechnet.

Einkünfte im Zusammenhang mit Darlehensvereinbarungen und stillen Beteiligungen, Einkünfte von einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft an der ein Anteilseigner zu mindestens 10 % beteiligt ist, Einkünfte aus Immobilien-geschäften oder Darlehen von Immobilienfonds, müssen weiterhin über eine Einkommensteuererklärung deklariert werden. Es wird dann der persönliche progressive Steuersatz angesetzt.

## 4. Erweiterte Bemessungsgrundlage

Was Einkünfte sind, wird neu definiert und erweitert. Künftig werden umfassend auch Wertzuwächse beim Kapitalvermögen erfasst. Neu gehören hierzu Erträge aus Zertifikaten ohne Kapitalgarantie, aus der Veräußerung von Wertpapieren wie Aktien, Investmentfondsanteilen oder dergleichen, aus Termingeschäften wie Futures oder Swaps, aus der Veräußerung sonstiger Kapitalforderungen wie Versicherungspolice, Zertifikate oder Finanzinnovationen.

Ein Veräußerungsgewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös nach Abzug der unmittelbar hierzu im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und den Anschaffungskosten.

## 5. Keine Spekulationsfrist mehr

Künftig gibt es die Spekulationsfrist von einem Jahr nicht mehr. Bisher konnten Veräußerungsgewinne von Wertpapieren wie Aktien, Zertifikaten, Investmentfondsanteilen, steuerfrei vereinnahmt werden, wenn sie länger als 12 Monate gehalten wurden. Wertzuwächse aus sogenannten Finanzinnovationen sind künftig ebenfalls steuerpflichtig. Gleichzeitig sind aber Verluste aus solchen Geschäften unabhängig von der Haltefrist zu berücksichtigen.

Erhalten bleibt jedoch die Spekulationsfrist für nicht der Abgeltungssteuer unterliegenden Ge-

winnen aus Veräußerungsgeschäften im Zusammenhang mit Immobilien. Hier bleibt die 10-Jahresfrist bestehen.

## 6. Halbeinkünfteverfahren fällt weg

Die Neuregelung ist für natürliche Personen mit dem vollständigen Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens verbunden. Bisher wurden Dividenden und Aktiengewinne, z.B. Bonusaktien, nur zur Hälfte mit dem persönlichen Einkommensteuersatz des Anlegers besteuert. Dividenden, GmbH-Gewinnausschüttungen und Aktienkursgewinne unterliegen künftig zu 100 % der Besteuerung. Dies führt zu einer deutlich höheren Belastung des Anlegers.

Bei Kapitalanlagen, die zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehören, wird das Halbeinkünfteverfahren ersetzt durch das Teileinkünfteverfahren. Danach werden 60 % der Gewinnausschüttung der Besteuerung unterworfen. Im direkten Zusammenhang stehende Aufwendungen sind nur noch zu 60 % abziehbar. Ist der Anteilseigner keine natürliche Person sondern eine Kapitalgesellschaft, ändert sich zur bisherigen Praxis nichts. Die Dividenden bleiben zu 95 % steuerfrei.

## 7. Sparerpauschbetrag statt tatsächlicher Kosten

Der bisherige Sparerfreibetrag und die Werbungkostenpauschale werden zu einem Sparerpauschbetrag zusammengefasst. Bei Einzelveranlagung beträgt dieser € 801, bei Zusammenveranlagung € 1.602. Tatsächliche Werbungskosten wie Fremdkapitalzinsen, Depot- oder Beratungskosten, können nicht mehr angesetzt werden. Ein Vorziehen dieser Kosten, für einen Zeitraum der nach Inkrafttreten des Gesetzes liegt, ist nicht möglich. Das Werbungkostenabzugsverbot wirkt sich vor allem bei fremdfinanzierten Kapitalanlagen aus, weil die Darlehenszinsen nicht mehr abzugsfähig sind.



## 8. Verlustverrechnung

Ein Verlustrücktrag ist ausgeschlossen, ein Verlustvortrag bleibt möglich. Die Verlustverrechnung ist künftig bereits im Rahmen des Kapitalertragssteuerabzugs vorzunehmen. Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mehr mit anderen Einkunftsarten, wie z. B. Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, verrechnet werden. Der pauschalierte Abgeltungssteuersatz würde sonst zu einer nicht gewollten Steuerersparnis führen.

Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Aktien oder aktienähnlichen Kapitalanlagen können künftig nur noch mit Gewinnen aus ähnlichen Geschäften verrechnet werden.

Bis Ende 2008 entstandene, noch nicht genutzte Verlustvorträge aus privaten Veräußerungsgeschäften können noch bis 2013 mit positiven Kapitaleinkünften verrechnet werden.

Verluste werden von der Kapitalertragssteuer abzuführenden Stelle ohne Antrag mit Erträgen verrechnet, beziehungsweise ins nächste Jahr vorgetragen. Soweit keine Verrechnung erfolgt, kann der Steuerpflichtige auch die Ausstellung einer Nichtverrechnungsbescheinigung verlangen, um die Verluste im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend zu machen.

## 9. Ab wann gültig und die Übergangsfristen

Erstmals nach dem 31. Dez. 2008 zufließende Kapitalerträge unterliegen der Abgeltungssteuer. Voraussetzung ist jedoch, daß die Kapitalanlage nach dem 31. Dez. 2008 getätigt wurde. Maßgeblich

ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Für alle Verträge, die vor dem 31. Dez. 2008 abgeschlossen wurden, gilt die bisherige Regelung.

Nichtveranlagungsbescheinigungen und Freistellungsaufträge gibt es auch künftig. Zu beachten ist, diese Bescheinigungen sind nur erforderlich für Kapitalanlagen, die bei einem inländischen Kreditinstitut gehalten werden. Für Investmentfonds-Anteile in einem ausländischen Depot, sind die Bescheinigungen nicht erforderlich, weil keinerlei Steuer, außer ggf. Quellensteuer, einbehalten wird.

Vor dem 15. März 2007 angeschaffte Zertifikate bleiben dauerhaft steuerfrei, wenn sie nach der bisherigen Regelung auch schon steuerfrei waren. Nach dem 15. März 2007 gekaufte Zertifikate genießen nur Steuerfreiheit bei einer Veräußerung bis 30. Juni 2009.

## 10. Aktien und Aktienfonds

werden von der Neuregelung besonders betroffen. Bisher konnte die Wertsteigerung durch Kursgewinne bei einem Verkauf nach einem Jahr steuerfrei vereinnahmt werden. Ab 01. Januar 2009 wird auch von den Kursgewinnen die Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer in Abzug gebracht.

Bei Investmentfonds gelten Umschichtungen von einem Fonds in einen anderen Fonds, auch wenn es bei der gleichen Fondsgesellschaft gebührenfrei geschieht, wie ein Verkauf und eine Neuanlage.

Die Übertragung von Fondsanteilen auf eine andere Person, z.B. die Kinder oder Enkelkinder, wird wie ein Verkauf behandelt und der

Besteuerung unterworfen.

Es ist dringend zu empfehlen, alle geplanten Neuinvestitionen oder auch Umschichtungen noch vor dem 31. Dez. 2008 vorzunehmen. Dann greift der Bestandschutz, d.h. es können die Kursgewinne bei einem Verkauf nach einem Jahr Haltedauer steuerfrei vereinnahmt werden. Die Regelung gilt, egal wann nach dem 01. Jan. 2009 verkauft wird. Bei ausschüttenden Fonds unterliegen Ausschüttungen, die nach dem 01. Jan. 2009 erfolgen, der Abgeltungssteuer. Deshalb sind thesaurierende Fonds vorzuziehen.

## 11. Sparpläne

Bei Sparplänen gilt für alle vor dem 31. Dez. 2008 geleisteten Sparraten die bisherige Steuerregelung. Kursgewinne, soweit sie auf diese Sparraten entfallen, sind auch bei einem Verkauf nach dem 01. Jan. 2009 steuerfrei, wenn die verkauften Fondsanteile wenigstens ein Jahr gehalten wurden. Für alle nach dem 31. Dez. 2008 geleisteten Sparraten unterliegen der Abgeltungssteuer.

Bei einem Sparplan, aus dem nach dem 31. Dez. 2008 Entnahmen im Rahmen eines Entnahmeplanes erfolgen, gilt „first in, first out“. Für Investmentfonds gilt, der Anteilsbestand zum 31. Dez. 2008 wird festgehalten. Spätere Entnahmen, egal ob als Einzelentnahme oder über einen Entnahmeplan, werden steuerfrei möglich bis zur Höhe der bis zum 31. Dez. 2008 angesammelten Anteile. Nach dem 31. Dez. 2008 angesammelte Anteile unterliegen voll der Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

## 12. Ausländische Fondsgesellschaften mit ausländischer Depotführung

Die Erträge dieser Fonds aus Kursgewinnen oder Dividenden werden zunächst nicht um die Abgeltungssteuer geschmälert. Wie bisher schon, stellt die Fondsgesellschaft eine Steuerbescheinigung aus, die alle Erträge pro Fondsanteil enthält. Der Steuerpflichtige ist gehalten, diese Steuerbescheinigung zusammen mit seiner Steuererklärung bei seinem Wohnsitzfinanzamt einzureichen. Die steuerpflichtigen Gewinne sind zu deklarieren. Ausländische anrechenbare Quellensteuer kann vom Steuerpflichtigen abgezogen werden.

## 13. Dachfonds

Fondsanteile, die innerhalb eines Dachfonds gehalten werden, können von dem Fondsmanagement jederzeit umgeschichtet werden. Auch hier empfiehlt es sich thesaurierende Fonds zu halten. Umschichtungen wie Fondsausschüttungen sind steuerfrei.

Erst wenn der Anleger seine Fondsanteile verkauft oder auch in einen anderen Fonds umschichtet, wird die übliche Abgeltungssteuer fällig.

Da das Management von Dachfonds neben der bei jedem Fonds anfallenden Verwaltungsgebühr seinerseits nochmals eine Verwaltungsgebühr beansprucht, sind Dachfonds höher mit Gebühren

belastet, als direkt vom Anleger gehaltene Fondsanteile.

Hinzu kommt, nur das Dachfondsmanagement bestimmt in welche Unterfonds investiert wird. Der einzelne Investor hat hierauf keinen Einfluß.

## 14. Rentenfonds

Bisher galt bei Rentenfonds ebenfalls das Halbeinkünfteverfahren. Ab 01. Jan. 2009 gilt auch für Rentenfonds die Abgeltungssteuer. Anleger, deren persönlicher Steuersatz über 25 %, dem Satz der Abgeltungssteuer lag, werden nun mit dem einheitlichen Abgeltungssteuersatz sich besser stellen. Kursgewinne werden auch bei Anleihen und somit Rentenfonds steuerpflichtig.

## 15. Lebensversicherungen

Bei Lebensversicherungen unterliegt künftig der Differenzbetrag zwischen der Ablaufleistung und den eingezahlten Prämien der Abgeltungssteuer. Wurde die Versicherung gegen Einmalzahlung erworben, so tritt an die Stelle der bis zum Kauf eingezahlten Prämien der Kaufpreis / Einmalzahlung des Vertrages. Handelt es sich um einen Altvertrag, mit einer Vertragsdauer von mehr als 12 Jahren und Auszahlung nach dem 60. Lebensjahr, wird die Abgeltungssteuer nicht angewendet. Vielmehr bleibt es bei der jetzigen Regelung, wonach nur die Hälfte des Differenzbetrages versteuert wird, dies aber dann mit dem

normalen Einkommensteuersatz. Versicherungen, die vor Jahresbeginn 2005 abgeschlossen wurden, bleiben grundsätzlich von der Steuer befreit.

## 16. Kapital im Ausland

Seit dem 15. Juni 2007 gilt bei Übertreten der EU-Aussengrenzen bei der Ein- wie der Ausreise eine Anzeigenpflicht von mitgeführtem Bargeld, übertragbaren Werten, wie Reiseschecks oder Schecks, Edelmetallen, Edelsteinen, sofern der Wert mehr als € 10.000 beträgt. Für Ehepaare gilt € 10.000 insgesamt.

Der Reisende wird also nicht mehr nach den mitgeführten Werten gefragt, sondern er muß sich schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Wege in Eigeninitiative bei den Zollbehörden melden. Bei Verstoß gegen die Verordnung drohen Geldstrafen bis zu 1 Mio. Euro oder Haftstrafen. Nicht angegebene Bargeld wird auf dem Verwaltungswege sofort einbehalten.

Gemäss einer Vereinbarung der EU-Staaten mit der Schweiz, kontrollieren auch schweizer Zöllner. Luxemburg gilt als Aussengrenze. Auf diese Art soll die Geldwäsche und die Steuerhinterziehung unterbunden werden.

Diskrete (Nummer-)konten, auch von Ausländern, werden noch in Singapore geführt. Die Filialen deutscher oder schweizer Banken eröffnen solche Konten ebenfalls. Überweisungen sind möglich.

Besonderer Hinweis: Die in dieser Publikation zum Ausdruck gebrachten Informationen wurden aus verschiedenen Auswertungen öffentlich zugänglicher Quellen zusammengetragen. Eine Gewähr hinsichtlich Qualität und Wahrheitsgehalt dieser Informationen muss dennoch ausgeschlossen werden. Eine Haftung für mittelbare und unmittelbare Folgen der veröffentlichten Inhalte ist somit ausgeschlossen. Insbesondere gilt dies für Leser, die unsere Informationen in eigene Anlagedispositionen umsetzen. Handelsanregungen oder Empfehlungen stellen keine Aufforderung von Kauf oder Verkauf von Wertpapieren dar. Diese Publikation darf keinesfalls als persönliche oder auch allgemeine Beratung aufgefasst werden, auch nicht stillschweigend, da wir mittels veröffentlichter Inhalte lediglich unsere subjektive Meinung reflektieren. Die in dieser Publikation zum Ausdruck gebrachten Meinungen oder Informationen können sich ohne vorherige Ankündigung ändern. Wir betreiben keine Beratung in Steuersachen. Bei Fragen zur steuerlichen Gestaltung wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater. Das Dokument wurde redaktionell am 10.08.2007 abgeschlossen.